

# **Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)**

**Vom 06.07.2022**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11.07.2022 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2022 (Brem. GBl. S. 159), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 2 durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 06.07.2022 beschlossene Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. S. 626) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197, geändert durch Verordnung vom 29.11.2011 BGBl. 2450) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung engagierter und befähigter Studierender, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

## **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer als ordentliche Studentin/ordentlicher Student an der Universität Bremen immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, es sei denn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, unterschreitet einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen noch von einer Beschäftigung oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Beschäftigung abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

(1) Die Rektorin/der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bremen die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und wie viele Stipendien für Studiengänge bestimmter Studien- und Berufsfelder festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsbestandteile (Absatz 4) erforderlich sind,
5. die Online-Form der Bewerbung und die Stelle, wo sie erfolgt,
6. die Frist, bis zu der die Bewerbung einzureichen ist – dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfängerinnen/Studienanfänger und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studiengangs noch verbleibende Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt.

(4) Der Antrag auf ein Stipendium besteht aus den folgenden Bewerbungsbestandteilen:

- a. dem ausgefüllten Bewerbungsformular im Bewerbungsportal
- b. einem Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
- c. einem tabellarischen Lebenslauf,
- d. dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung,
- e. von Bewerberinnen/Bewerbern für ein Masterstipendium dem Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise

- f. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
- g. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen,
- h. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnis sowie Nachweis über weitere erworbene Qualifikationen oder Kenntnisse,
- i. ggf. Nachweis besonderer Auszeichnungen und Preise auf Bundes- oder Landesebene,
- j. ggf. Nachweis sozialen oder familiären Engagements,
- k. ggf. Nachweis von Gründen, die sich erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben oder auswirken,
- l. einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfängerinnen/Studienanfänger einem Zulassungsbescheid oder einer Einschreibbestätigung der Universität Bremen
- m. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 5 Auswahlverfahren und Stipendienrat**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienrat anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 jene Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer durch den Akademischen Senat für eine Dauer von zwei Jahren.
2. Drei Studierende. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Akademischen Senat für ein Jahr.

Die Sitzungen des Stipendienrats leitet die Rektorin/der Rektor oder eine benannte Vertretung. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Stipendienrats die/der Beauftragte für inklusives Studieren teil. Der Stipendienrat kann bei Bedarf weitere Expertise hinzuziehen. Für jedes Mitglied zu 1. und 2. wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Der Stipendienrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss die/der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerberinnen/Bewerber für grundständige und weiterführende (Master-) Studiengänge im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten werden alle Bewerberinnen/Bewerber auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerberinnen/Bewerber vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrückerinnen/Nachrücker gemäß Abs. 1.

(5) Kriterien für die Rangfolgenbildung sind

1. Erbrachte Leistungen: für Studienanfängerinnen/Studienanfänger wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt, für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten, für Studierende oder Anfängerinnen/Anfänger eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Zusätzlich ggf. nachgewiesene besondere fachliche Eignung oder Qualifizierung.
2. Engagement: Für alle Bewerberinnen/Bewerber der Nachweis besonderen Engagements.
3. Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen: für alle Bewerberinnen/Bewerber der Nachweis besonderer Härten sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

Die vorliegenden Nachweise werden entsprechend der Kriterien der Rangfolgenbildung mit Punktwerten gemäß Anlage 1 bewertet; die jeweils erzielte Gesamtpunktzahl einer Bewerberin/eines Bewerbers ergibt die Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials.

(3) Der Stipendienrat berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Auswahl der Stipendiatinnen/Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen (Evaluation) und berichtet dem Akademischen Senat. An den Beratungen kann der Stipendienrat weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

## **§ 6 Bewilligung**

(1) Der Rektor/die Rektorin bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienrats. Der Bewilligungszeitraum für eine Erstförderung oder Weiterförderung innerhalb der Regelstudienzeit umfasst jeweils ein Jahr; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Eine Weiterförderung gemäß § 7 Abs. 1 wird für ein Semester bewilligt. Die Entscheidung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt Zeitpunkt und Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin/der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Überprüfung zu ermöglichen.

(3) Als Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 3 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten einer/eines Lehrenden;
3. kurze Darstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
4. Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bei rechtzeitiger Vorlage der im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den gesamten Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Universität Bremen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Studiengangswechsel**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege naher Angehöriger oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Eine Beurlaubung ist durch die Stipendiatin/den Stipendiaten der Geschäftsstelle des Stipendienrats vor Antritt der Beurlaubung anzuzeigen. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen davon ist die Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit, sofern Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht und nachgewiesen werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin/des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 8 Beendigung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Im Falle eines Studiengangswechsels nach Absatz 1 Nr. 3 kann die Stipendiatin/der Stipendiat einen erneuten Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums außerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Fristen stellen.

## **§ 9 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, insbesondere dann wenn die Stipendiatin/der Stipendiat den Pflichten nach § 6 Absatz 3 und § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten und Datenschutz**

(1) Die Bewerberinnen/Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Auswahlkriterien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Schutz der personenbezogenen Daten und Angaben der Stipendienbewerberinnen/Studienbewerber und Stipendiatinnen/Stipendiaten ist zu gewährleisten. Eine individuelle Zuordnung von bereitgestellten Stipendien zu einzelnen Studierenden ist nicht möglich.

### **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

(1) Die Universität Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen/Stipendiaten mit den privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten mittelgebenden Personen und Einrichtungen nicht verpflichtet.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 11.07.2022

Der Rektor der Universität Bremen

**Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen  
Potentials gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung**

<b>Auswahlkriterium zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements</b>	<b>Zu vergebende Punkte</b>	
<b>I. ERBRACHTE LEISTUNGEN</b>	<b>0 – 8 Punkte</b>	
a) Noten des letzten Bildungsabschnittes gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 1	0 – 5 Punkte	
b) Berufliche und berufspraktische Qualifikationen	max. 1 Punkt	
c) Weitere fachliche oder außerfachliche Qualifikationen und Leistungen (z.B. Auszeichnungen) auf Bundes- oder Landesebene)	Je 1 Punkt und max. 3 Punkte, sofern a) und b) weniger als 6 Punkte ergeben.	
<b>II. ENGAGEMENT</b>	<b>0- 4 PUNKTE</b>	
z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen		
<b>III. Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen</b>	<b>0 – 6 PUNKTE</b>	
Besondere persönliche oder familiäre Umstände im eigenen Haushalt		
Behinderungen und chronische Krankheiten		
<b>Summe</b>	<b>0 – max. 18</b>	

Für alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungen wird durch die Geschäftsstelle des Stipendienrats anhand des Punkterasters im Onlineportal ein Bewertungsvorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag wird im Einzelnen durch den Stipendienrat mit Stimmenmehrheit bestätigt oder korrigiert; dabei können aufgrund stark differierender Notenpraxis unterschiedlicher Studienrichtungen Korrekturen hinsichtlich der aufgrund von Noten vergebenen Punkte vorgenommen werden.



**Studien- und Berufsfelder als Cluster  
zur spezifischen Widmung von Stipendien durch Stipendiengeber/innen  
gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienordnung**

Alle Studiengänge und Studienfächer der Universität Bremen sind entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen / inhaltlichen Ausrichtung einem der nachfolgende aufgeführten Studien- und Berufsfelder schwerpunktmäßig zugeordnet:

- Natur & Umwelt
- Zahlen, Technik & Produktion
- Management & Recht
- Gesellschaft & Bildung
- Kultur, Medien, Kunst & Musik
- Sprachen & Literaturen
- Mensch & Gesundheit
- Lehramt

Die Zuordnung der einzelnen aktuellen und künftigen Studienangebote zu den vorstehend genannten Studien- und Berufsfeldern ist veröffentlicht unter [www. uni-bremen.de/studienangebot](http://www.uni-bremen.de/studienangebot).